

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde beschlossen:

§ 1 Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung gem. § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub, Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis; ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Beim Streuen sind grundsätzlich zur Vermeidung von Umweltschäden abstumpfende Mittel zu verwenden. Die Verwendung von Streusalz ist nur dort zulässig, wo der Einsatz sonstiger Streumittel unzumutbar oder untauglich ist.

§ 2 Reinigungspflicht der Stadt

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung genannten Straßen, Wege, Plätze, Parkspuren sowie die Gossen und Rinnsteine. Die Reinigungspflicht der Gossen und Rinnsteine bezieht sich jedoch nicht auf die Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes bis zur Fahrbahnmitte einschl. der Geh- und Radwege vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 3 bestellt sind sowie vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und die Reinigungspflicht gem. § 3 nicht einem anderen obliegt.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Nutzerinnen bzw. Nutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 3

Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege und Radwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis auf diesen, gleich, ob und wie diese befestigt sind und die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und Rinnsteinen wird für die im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

Ist auf einer Straßenseite ein Rad- oder Gehweg nicht vorhanden, gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Eis auf einem mindestens 1 m breiten Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, auf dem äußersten Rand der Fahrbahn in einem mindestens 1 m breiten Streifen.

- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen bzw. Radwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und zur Schnee- und Eisbeseitigung in den Gossen und Rinnsteinen die Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Übertragung der Reinigungspflicht nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht für Grundstücke, die im Eigentum der Stadt sind, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Abs. 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 4

Straßen außerhalb der öffentlichen Reinigungspflicht

- (1) Für die gemäß § 2 Abs. 1 nicht an die öffentliche Einrichtung - Straßenreinigung - angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Parkspuren und der Fahrbahn bis zur Straßenmitte den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der angrenzenden sowie der erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 5 Eigentum des Kehrichts

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit dem Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde vom 14. Juli 1995 außer Kraft.

Sehnde, den 16. Dezember 1999

gez. Holzer
stellv. Bürgermeisterin

L.S.

gez. Vollbrecht
Stadtdirektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Hannover am 06.01.2000 bekannt gemacht. Sie ist damit am 07.01.2000 in Kraft getreten.

Sehnde, den 12.01.2000

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Schrader

H:\ben\amt6\lo_recht\72-1.DOC